Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6502

11. 12. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Erwin Marschewski, Dr. Rupert Scholz, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Jörg van Essen, Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 13/5753 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5890 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

A. Problem

Als Folge der zunehmenden Öffnung der Postdienstleistungsmärkte für private Unternehmen ist es erforderlich, die bestehenden Regelungen, die die Überwachbarkeit des Postverkehrs bisher sicherstellten, an die neuen Entwicklungen anzupassen. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aufgrund des augenblicklichen Standes der Marktöffnung und wird wegen der abzusehenden weiteren Liberalisierung auch des Briefverkehrs immer dringlicher.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/5753 –, der u. a. die nachfolgenden Regelungen enthält:

1. Einbeziehung der privaten Unternehmen, die Postdienstleistung für die Öffentlichkeit anbieten, in die Pflicht zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10),
2. Regelung von Auskunftspflichten,
3. Neuregelung des Geheimschutzverfahrens.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand Einsparungen für den Bundeshaushalt zu erwarten. Die bisherige Pflicht für alle zur Durchführung von G 10-Anordnungen verpflichteten Unternehmen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10, das zur Durchführung von G 10-Anordnungen erforderliche sicherheitsüberprüfte Personal bereitzuhalten, wird durch eine nur im Bedarfsfall bei konkret geplanten Beschränkungsmaßnahmen durchzuführende Sicherheitsüberprüfung ersetzt. Durch den jetzigen Gesetzentwurf entfällt die Geheimschutzbetreuung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und das Bundesministerium für Wirtschaft im G 10-Bereich. Insoweit wird die Zuständigkeit bei Maßnahmen von Bundesbehörden auf das Bundesministerium des Innern verlagert. Hierbei wird eine kostenneutrale Lösung angestrebt. Eine Geheimschutzbetreuung aus anderen Gründen, z. B. nach § 8 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, wird dadurch nicht berührt.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung an die Post- und Telekommunikationsunternehmen bzw. sonstige dritte Unternehmen ist nicht möglich. Sicherheitsüberprüfungen stellen einen sehr intensiven Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung dar. Sie erfolgen ausschließlich im staatlichen Sicherheitsinteresse und können daher nur von öffentlichen Stellen durchgeführt werden (vgl. § 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes).

Preissteigernde Wirkungen auf die Einzelpreise für Postdienstleistungen und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da für die Unternehmen das Geheimschutzverfahren vereinfacht gestaltet und damit eher kostengünstiger wird.

Die Länder werden insoweit mit Kosten belastet, als sie zukünftig die Sicherheitsüberprüfung des Personals bei den mitwirkungspflichtigen Unternehmen selbst durchzuführen haben, sofern es sich um ihre eigenen G 10-Maßnahmen handelt und sie im Einzelfall nicht auf bereits im Zuge von Beschränkungsmaßnahmen des Bundes überprüftes Personal zurückgreifen können.

Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/5753 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/5890 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner	**Erwin Marschewski**	**Ute Vogt (Pforzheim)**	**Rezzo Schlauch**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter
	Dr. Max Stadler	**Dr. Ludwig Elm für Ulla Jelpke**	
	Berichterstatter	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz – Drucksache 13/5753 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:
1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:	1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert
„(2) Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder daran mitwirken, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihnen zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen."	
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:	b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,	(3) unverändert
1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. über die Pflicht zur Geheimhaltung nach Artikel 3 § 10 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach Artikel 3 § 10a zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.	
Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, daß die Geheimschutzmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlußsachen vom 29. April 1994 (GMBl. S. 674) getroffen werden.	
(4) Die Sicherheitsüberprüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die *von den Ländern* bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden."	(4) Die Sicherheitsüberprüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die **nach Landesrecht** bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden."
2. Artikel 1 § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind," durch die Worte „dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten" ersetzt.	
b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen" durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten" und das Wort „deren" durch das Wort „dessen" ersetzt.	
3. Artikel 1 § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Satz 2 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind" durch die Worte „dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten, dem gegenüber die Anordnung erfolgt ist" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen" durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten" und das Wort „deren" durch das Wort „dessen" ersetzt.	
4. Artikel 3 § 10 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 angeordnet, so darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden."	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Erfolgt ein Auskunftsersuchen oder eine Auskunftserteilung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2, so darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden."	
5. Nach Artikel 3 § 10 wird folgender § 10a eingefügt:	5. unverändert
„§ 10a	
Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 10 eine Mitteilung macht."	
6. Artikel 3 § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	6. unverändert
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 zuwiderhandelt,	
2. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Person betraut oder	
3. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, daß eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird."	
7. Artikel 3 § 13 wird wie folgt gefaßt:	7. Artikel 3 § 13 wird wie folgt gefaßt:
„§ 13	„§ 13
Die nach *diesem Gesetz* berechtigten Stellen haben Leistungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 *Satz 1 bis 3 abzugelten.*"	Die nach **Artikel 1 § 1 Abs. 1** berechtigten Stellen haben **für die** Leistungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 **eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt.**"
8. Artikel 3 § 14 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. Der bisherige Artikel 3 § 15 wird Artikel 3 § 14.	9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

§ 17a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

In § 43 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, ist nach dem Wort „hat" das Wort „für" einzufügen und das Wort „abzugelten" durch die Worte „eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt" zu ersetzen.

Entwurf:

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Erwin Marschewski, Ute Vogt (Pforzheim), Rezzo Schlauch, Dr. Max Stadler und Ulla Jelpke

I. Ablauf der Beratungen

Die Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz auf den Drucksachen 13/5753 und 13/5890 wurden in der 135. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 1996 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Post- und Telekommunikation zur Mitberatung überwiesen.

1. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen die Gesetzentwürfe erhoben.
2. Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat in seiner 31. Sitzung am 13. November 1996 die vorgenannten Gesetzentwürfe beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Fraktion der F.D.P. und Stimmenthaltung des Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS die Gesetzentwürfe zur Annahme empfohlen.
3. Der Innenausschuß hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/5753 und 13/5890 in seiner 49. Sitzung am 11. Dezember 1996 abschließend beraten und mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5753 in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zur Annahme empfohlen. Er hat einvernehmlich den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5890 für erledigt erklärt.

II. Begründung

Zu der Sitzung des Innenausschusses am 4. Dezember 1996 haben die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. den nachfolgenden Änderungsantrag vorgelegt.

Änderungsantrag

Der Gesetzentwurf ist in folgenden Punkten zu ergänzen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 4 Satz 3 G 10)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in Artikel 1 § 1 Abs. 4 Satz 3 die Worte „von den Ländern" durch die Worte „nach Landesrecht" zu ersetzen.

   Begründung

   Bei der Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung an hier übliche Gesetzesformulierungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Artikel 3 § 13 G 10)

   Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

   ‚7. Artikel 3 § 13 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 13

   Die nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt."'

   Begründung

   Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf geforderte Prüfung einer Abrechnung nach § 17a ZSEG hat zu dem Ergebnis geführt, daß im Regelfall dieser Abrechnungsmodus für die öffentlichen Haushalte günstiger ausfallen wird, insbesondere wegen der im ZSEG vorgesehenen Begrenzung der Erstattung von Personalausgaben auf bestimmte Stundensätze. Netzseitige Kosten der Unternehmen werden wie bisher nicht erstattet. Die Berechnung des Umfangs der Entschädigungsleistungen nach § 17a ZSEG hat sich für Überwachungsmaßnahmen nach der StPO bewährt. Durch die entsprechende Anwendung auch im Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz und im Außenwirtschaftsgesetz werden künftig gleichgelagerte Sachverhalte auch rechtlich gleich behandelt.

3. Nach Artikel 1 sind folgende Artikel 2 und 3 einzufügen:

   ‚Artikel 2

   § 17a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

   Artikel 3

   In § 43 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, ist nach dem Wort „hat" das Wort „für" einzufügen und das Wort „abzu-

gelten" durch die Worte „eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt" zu ersetzen.'

Begründung

Bei Artikel 2 handelt es sich im Hinblick auf die Änderung des Artikels 3 § 13 G 10 um eine notwendige Folgeänderung.

Die in Artikel 3 vorgesehene Änderung des § 43 des Außenwirtschaftsgesetzes ist erforderlich, weil die Strafprozeßordnung schon bisher und künftig auch das G 10 eine Regelung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen enthält bzw. enthalten soll. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Gleichbehandlung) läßt sich eine von beiden Gesetzen abweichende Regelung desselben Sachverhalts im Außenwirtschaftsgesetz nicht rechtfertigen.

4. Artikel 2 – alt – wird Artikel 4.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Artikel 2 und 3.

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/5890 Stellung genommen und u. a. vorgeschlagen, in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b die Worte „von den Ländern" durch die Worte „nach Landesrecht" zu ersetzen (Artikel 1 § 1 Abs. 4 Satz 3 G 10). In der Gegenäußerung (Drucksache 13/5890, Anlage 3) sind hiergegen von der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben worden; zu den Vorschlägen des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 2 (Artikel 1 § 5 Abs. 5 G 10), Artikel 1 Nr. 3a – neu – (Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 – neu – G 10) und zu Artikel 1 Nr. 7 (Artikel 3 § 13 G 10) sicherte die Bundesregierung eine Überprüfung zu. Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. nehmen insoweit auf die Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 13/5890, Anlage 2) sowie auf die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/5890, Anlage 3) Bezug. Im übrigen folgte der Innenausschuß dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/5753. Der Text des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 13/5890 und dessen Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 7 der Drucksache 13/5753.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Erwin Marschewski Berichterstatter	**Ute Vogt (Pforzheim)** Berichterstatterin	**Rezzo Schlauch** Berichterstatter
Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Dr. Ludwig Elm für Ulla Jelpke** Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333